

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 27

19. März

1915

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste.

Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginn des 12. März 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschlagene, gequochte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirk sie sich befinden;
- Vorräte, die im Eigentum der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- Vorräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- Halter von Zuchttieren und Pferden, sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatzwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saatgerste befasst haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzgerbst, zur Herstellung von Gersten- und Malzflasche und von Bier, sowie zur Herstellung von Grünmais für Braunitweinbrennerei und Preßhefefabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzverwendung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, lauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen willkürlich unterlässt, oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8. Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengkorn aus Gerste und Hafer mit dem Beginn des 12. März in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzugeben, in deren Bezirk die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3a bis d) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10. Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4 Abs. 3d Gebrauch machen, haben bis zum fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung Anzeige zu erstatten.

§ 11. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12. Wer die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verhinkten Strafe frei.

§ 13. Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung je eine Nachweisung, getrennt für Gerste und für Mengkorn aus Gerste und Hafer, einzureichen über:

- die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirk vorhanden waren;
- die Vorräte, die hieron im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marineverwaltung, oder der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. standen;
- die Vorräte, die hieron in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirk befanden;
- die Vorräte, die zum Füttern beansprucht werden;
- die Vorräte, die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden;
- die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist;
- die Vorräte, die nach § 14 Abs. 2d von der Enteignung auszunehmen sind;
- die Vorräte, die für die Enteignung übrigbleiben.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abz. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung, über. Beantragt die Behörde die Übereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- bei Haltern von Zuchttieren und Pferden, sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;
- bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut;
- Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befasst haben;
- bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzgerbst, zur Herstellung von Gersten- und Malzflasche, von Bier oder von Grünmais für Braunitweinbrennerei und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien nur diejenigen Vorräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 97) für sie bis zum 30. September 1915 festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstwinkes, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu

inem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinem Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierbei eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgelegt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstückes, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Besitz genommen worden sind.

§ 19. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung überlassene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis 10 000 Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

§ 21. Bei unausgedroschener Gerste erstrecken sich Besitznahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Besitznahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald die Gerste ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Besitznahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Gerste auszudreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Der Übernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem die Gerste ausgedroschen ist.

§ 25. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verteilung.

§ 26. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung hat die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Gerstenvorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung eines Beirats zu sorgen.

§ 27. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung darf Gerste nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 28. Die Kommunalverbände verteilen die ihnen überwiesenen Vorräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 29. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverläufe bestimmte Bedingungen und Preise vorcrireben.

§ 30. Über Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31. Wer den Verpflichtungen zu widerhandelt, die ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

VI. Ausländische Gerste.

§ 32. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Auslande eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 35. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 36. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Debrück.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Gerste.

Bom 12. März 1915.

Im Sinne der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) sind anzusehen:

- als Gemeindevorstand der Bürgermeister, in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister;
- als Kommunalverband der Kreis;
- als zuständige Behörde das Kreisamt;
- als höhere Verwaltungsbehörde der Kreisausschuss.

Darmstadt, den 12. März 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Krämer.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Regelung des Verkehrs mit Gerste.

Unter Bezugnahme auf obige Bekanntmachungen und insbesondere die §§ 8, 9 und 12 der vom Bundesrat erlassenen fordern wir hiermit alle diejenigen, die mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengen aus Gerste und Hafer im Gewahrsam haben, auf der Bürgermeisterei bis spätestens 25. März 1915 die Vorräte und deren Eigentümer anzugeben und dabei besonders diejenigen Mengen anzuführen, die zum Füllern, als Saatgut oder als Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3 a—d) beansprucht werden.

Gießen, den 16. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der Inhalt vorstehender Bekanntmachungen ist unter Hinweis auf obigen § 12 alsbald zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Formulare zur Aufnahme der Ihnen erstatteten Anmeldungen werden Ihnen alsbald zugehen. Die hiernach erwachsenen Ortslisten müssen am 27. März 1915 in unserem Besitz sein.

Gießen, den 16. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) in der durch die Verordnung des Bundesrats vom 25. Februar 1915 abgeänderten Fassung.

Bom 13. März 1915.

Auf Grund und in Ausführung des § 4 der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 und des § 5 Absatz 2 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) bestimmen wir das Nachstehende:

§ 1. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. und die nach § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 zur Beschaffung von Dauerwaren verpflichteten Städte und Gemeinden werden gemäß § 2 Absatz 2 des Höchstpreisgesetzes ermächtigt, die Besitzer zur Überlassung von Schweinen aufzufordern, die sich im Großherzogtum Hessen befinden.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Schweine nichtig sind; den rechtsgerichtlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Derart erlassene Aufforderungen werden unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie den von ihnen Betroffenen zugegangen sind, durch Erlass der Behörde (Kreisamt und in den Städten Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms Oberbürgermeister) bestätigt sind.

Bon dem Erlass einer Aufforderung nach Absatz 1 ist dieser Behörde unverzüglich Mitteilung zu machen und Ausspruch der Enteignungsanordnung zu beantragen.

Darmstadt, den 13. März 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Krämer.

Bekanntmachung

betreffend Vorratsüberhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerk, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes An-

reizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 9 Biffer „b.“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Biffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

Bon der Verfügung betroffene Gegenstände.

§ 1. a) Meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 23. Wolfram-Metall ausgeschlossene Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 24. Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).

Klasse 25. Wolfram-Stahl von 2 bis unter 10% Wolframgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 26. Wolfram-Stahl von 10% und mehr Wolframgehalt, insbesondere Werkzeugstähle, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 27. Wolfram in Erzen, in Schläden, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23—26 fallend.

Klasse 28. Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5% Chromgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 30. Chrom in Chromsalzen.

Klasse 31. Chrom in Erzen, in Schläden, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 28—30 fallend.

Klasse 32. Molybdän als Metall.

Klasse 33. Molybdän in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 34. Molybdän in Erzen, in Schläden, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 32 und 33 fallend.

Klasse 35. Vanadium als Metall.

Klasse 36. Vanadium in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 37. Vanadium in Erzen, in Schläden, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 35 und 36 fallend.

Klasse 38. Mangan als Metall und Manganeisen (Ferromangan) mit 70% und mehr Mangangehalt.

Klasse 39. Mangan als Manganeisen (Ferromangan) unter 70% Mangangehalt.

Klasse 40. Mangan in Eisen- und Stahllegierungen mit mindestens 20% Mangangehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), und Maschinenteile.

Klasse 41. Mangan in Erzen.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 23—27 Wolfram; für Klasse 28—31 Chrom; für Klasse 32—34 Molybdän; für Klasse 35—37 Vanadium; für Klasse 38—41 Mangan.

Sind mehrere der anzumeldenden Metalle in einer Legierung vorhanden, so ist unter demjenigen Hauptmetall anzumelden, das den höchsten Prozentsatz aufweist.

c) Verbrauchern, welche den Gehalt an Hauptmetall in den anzumeldenden Werkzeugen und Werkzeugstählen der Klassen 25, 26, 29, 33, 36 und 40 nicht ermitteln können, ist gestattet, unter Angabe des Verwendungszweckes z. B. Schnellarbeitsstahl, Magnetstahl, Kugellagerstahl usw., diese Posten nach Wertklassen anzumelden und zwar

Wertklasse a) bis 150 Mt.
Wertklasse b) über 150 Mt. bis 300 Mt.
Wertklasse c) über 300 Mt.
für 100 kg Stahl.

Bon der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

§ 2. Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Bollaußicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Gewerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Bollaußicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Bollaußicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldeort auf dem Verland befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Bollaußicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verchluss hält, von dem Inhaber der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Sind in dem Bezirk des unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

Umfang der Meldung.

§ 3. Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorrätmengen noch die Angabe, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsplichtigen befinden.

Infrastruktretten der Verfügung.

§ 4. Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Melde- tag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte am 16. März 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Ausnahmen.

§ 5. Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) nicht überschreiten in Klasse 23, 28, 32, 33 je 10 kg,
in Klasse 24, 33, 36 je 20 kg,
in Klasse 26, 27, 30, 31, 34, 37, 38, 39 je 150 kg,
in Klasse 25, 29, 40, 41 je 300 kg.

Meldebestimmungen.

§ 6. Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen grünen Meldecheine für Metalle zu erfolgen, für die Vorbrüche in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungsangaben einzutragen, sofern nicht die Bestimmung § 1 c zutrifft.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 (Fernsprecher Amt Buntzum, 11 509) vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. März 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

(Ort), 15. März 1915.

(Verfügende Behörde)

Verkündung.

Betr.: Beschlagnahme von Großvieh-Häuten. (Vgl. G. R. II c. 50 715 v. 21. 12. 15.)

Folgende Beschlagnahme-Befreiung des Kriegsministeriums wird hiermit bekannt gemacht:

„1. Alle Häute von Großvieh, die grün mindestens 10 kg, salzfrei mindestens 9 kg, trocken mindestens 4 kg wiegen, und zwar von

a) Bullen, das heißt unbeschinneten männlichen Tieren,

b) Ochsen, das heißt beschinneten männlichen Tieren,

- c) Röhren, das heißt Muttertieren, die gefälscht haben oder belegt sind,
 d) Kindern, das heißt allen nicht unter c genannten weiblichen Tieren,
 werden hierdurch für die Heeresverwaltung beschlagnahmt. Die Hämme unterliegen einer Verfügungsbefreiung bestatt, daß sie nur zu Kriegslieferungen verwendet werden dürfen.

2. Um diese Verwendung zu regeln, hat das Kriegsministerium eine Gesellschaft gegründet, die Kriegsleider-Altiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin W. 8, Behrenstr. 46, welche ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und weder Dividende verteilt, noch das eingezahlte Kapital verzinst. Das Kriegsministerium, das Reichsmarineamt, das Reichsamt des Innern und das Königlich Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe sind im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft vertreten.

Der Kriegsleider-Altiengesellschaft angegliedert ist eine Verteilungskommission, die nach einem von Zeit zu Zeit neu aufzustellenden und jedesmal vom Kriegsministerium zu genehmigenden Verteilungsschlüssel die Hämme allen Gerbereien Deutschlands, welche zu Kriegslieferungen verpflichtet worden sind oder noch verpflichtet werden, zuzuweisen hat.

3. Die Hämmeverwertungsverbände und die ihnen angegeschlossenen Vereinigungen haben sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet, die Hämme zu festen Preisen und Bedingungen der Kriegsleider-Altiengesellschaft durch Vermittlung einer vom Kriegsministerium gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft, der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. zuzuführen. In ähnlicher Weise sind bisher mehrere Großhändler, deren Namen noch in den Fachzeitungen bekannt gegeben werden, vom Kriegsministerium verpflichtet worden.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verpflichtung, also erlaubte Lieferungen, sind daher bis auf weiteres ausschließlich folgende Lieferungen:

- Die Lieferungen vom Schlächter bis in die Versteigerungsläger der Hämmeverwertungsgemeinschaften oder Innungen in derselben Weise wie bisher.
- die Lieferungen vom Schlächter an Kleinhändler (Sammel), soweit der Schlächter denselben Personen oder Firmen vor dem 1. August 1914 auch schon derartige Hämme geliefert hat,
- die Lieferungen von dem Kleinhändler (Sammel) an die zugelassenen Großhändler,
- die durch Vermittlung der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. und der zugelassenen Großhändler erfolgenden Lieferungen an die Kriegsleider-Altiengesellschaft,
- die Lieferungen von der Kriegsleider-Altiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art Lieferung sowie überhaupt jede andere Art von Veräußerung ist verboten.

4. Behandlung des inländischen Gefäßes. Das von der Belebahnahme betroffene Gefäß ist in der bisherigen Weise sorgfältig abzuschlachten; das Gewicht der Haut ist sogleich nach dem Erstellen festzustellen und in unverlöslicher Schrift (z. B. auf einer Blechmarke oder durch Stempeldruck) richtig zu vermerken, außerdem ist die Haut unverzüglich sorgfältig zu salzen.

5. Vorräte inländischen Gefäßes der unter 1 gekennzeichneten Art, die nicht bei Hämmeverwertungsgemeinschaften (§) gelagern, sind gut zu konservieren und, sofern sie mehr als 100 Hämme betragen, sofort der Kriegsleider-Altiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, anzumelden. Bordrufe können von dort bezogen werden.

6. Vorräte ausländischen Gefäßes. Besitzer von Vorräten ausländischer, von Tieren der Gruppen a bis c stammender Hämme haben die Bestände gut konserviert zu erhalten und überblicklich zu lagern. Sie haben ferner eine genaue Lagerbuchführung einzurichten und die bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, ferner ihre eigenen bei Spediteuren oder öffentlichen Lagerhäusern lagernden Bestände jeweils bis zum 5. jedes Monats nach dem Stande vom 1. desselben Monats der Kriegsleider-Altiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, in überblicklicher Aufstellung zu melden. (Bordrufe können von dort bezogen werden.)

Berlin, den 22. November 1914.

Der stellvertretende Kriegsminister.

von Wandel

Bon Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

de Graaff, Generalmajor.

Verichtigung.

In der Bekanntmachung vom 15. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 26 vom 16. d. Mts. — betreffend: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, ist in Zeile 3 von oben statt 220 Gramm zu lesen: 200 Gramm.

Gießen, den 16. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Anonyme Anzeigen.

In letzter Zeit sind mehrfach anonyme Anzeigen bei uns eingegangen. Sie wurden einfach dem Papierkorb überwiesen. In gleicher Weise wird auch künftig verfahren werden. Wer daher eine sachgemäße Behandlung der von ihm angebrachten Angelegenheiten wünscht, deckt seine Angaben mit seiner Namensunterschrift.

Gießen, den 16. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Einsendung der für die Landeswaisenanstalt zu erhebenden Kollekten und Büchsen Gelder.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die das Waisenbüchsen Geld noch nicht abgeliefert haben, werden an die alsbaldige Einsendung erinnert.

Gießen, den 10. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Gemeindevoranschläge für 1915.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie hiermit an die umgehende Einsendung der Voranschläge für 1915.

Gießen, den 15. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl im Kreis Gießen.

Unter Zusammenfassung der in den Bekanntmachungen vom 25. Februar 1915, betreffend den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl (Kreisblatt Nr. 21) und vom 15. März I. J. (Kreisblatt Nr. 26) öffentlich bekanntgegebenen Kreisausschuszbeklöße gilt für die Herstellung von Brotwaren und den Verkauf von Mehl in den Landgemeinden des Kreises folgendes:

1. Es dürfen außer Brötchen zu 50 Gramm das Stück nur Roggenbrote von 2 und 4 Pfund Gewicht (auch wenn das Brot im Privathausbale gebäckt wird) bereitet werden. Das Roggenbrot darf höchstens 85% Roggenmehl enthalten und erst am 2. Tage nach seiner Herstellung verkauft werden. Höchstens 30 Gewichtsteile des Roggenmehl's dürfen durch Weizenbrotmehl ersetzt werden. Das Verkaufsgewicht muß bei Roggenbrot 24 Stunden nach der Herstellung vorhanden sein.

2. Das Bereiten von Kuchen, mürbem Gebäck und von sog. Krepeln ist auch im Privathausbale verboten. Erlaubt ist die Herstellung von Zwieback und solchen Konditorwaren, die nicht mehr als 20% Weizen- und Roggenmehl auf das Gesamtgewicht enthalten.

3. Weizen- und Roggenmehl darf von den durch die Gemeinde bestimmten oder zugelassenen Stellen ebenso wie Brot, Brötchen und Zwieback nur gegen Brotmarken abgegeben werden. Zwieback gelten für ein Brötchen.

4. Die Abgabe von Brot und Mehl nach außerhalb des Kreises ist verboten.

Gießen, den 18. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Schäfer.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Stand der Maul- und Klauenseuche im Kreise Gießen. Sperrgebiete sind die Gemarkungen Bellersheim und Oberstadt. Beobachtungsgebiete sind die Gemarkungen Bettenhausen und Obbornhofen.

Gießen, den 18. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Schäfer.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. März I. J. wurden in hiesiger Stadt

gefunden: 1 Kettenarmband, 1 Portemonnaie mit Inhalt,

1 wollenes Strumpf, 1 Damenportemonnaie mit Inhalt;

verloren: 1 kleines Handtäschchen mit 2 Taschentüchern und

25 Mark Inhalt, 2 Knabenunterhosen, 1 Damenhandtasche

mit Portemonnaie, 1 schwarze Brieftasche mit Inhalt, 1 goldenes Ohrring mit Brillantstein, 1 dünne Brieftasche mit

Papiergeld, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 brauner Kinder-

pelzfrack, 1 grüne Damenhandtasche, 1 Hundespeische.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Anprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 17. März 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.